

RS Vwgh 2019/11/13 Ro 2019/13/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2019

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §30 Abs1

EStG 1988 §4 Abs1

Rechtssatz

Was ein eigenständiges Wirtschaftsgut und was Teil eines Wirtschaftsgutes ist, entscheidet sich nach der Verkehrsauffassung. Ein wirtschaftlicher und funktioneller (technischer) Zusammenhang zwischen Wirtschaftsgütern bzw. Teilen von solchen spricht nach der Verkehrsauffassung bisweilen für ein einheitliches Wirtschaftsgut. Dies ist aber nicht immer der Fall. Ausschlaggebend ist im Zweifel, ob dem einzelnen Teil bei einer allfälligen Veräußerung eine besonders ins Gewicht fallende Selbständigkeit zugebilligt würde (vgl. VwGH 15.2.1983, 82/14/0067, VwSlg 5752 F/1983; 9.6.1986, 84/15/0128). Gebäudeeinbauten, die typische Gebäudeteile sind, rechnen auch dann zum Gebäude, wenn sie nur lose mit diesem verbunden sind. Alle nach der Verkehrsauffassung typischen Gebäudeteile gelten als nicht selbständig bewertbar, auch wenn sie ohne Verletzung ihrer Substanz und mit geringen Kosten aus der Verbindung mit dem Gebäude gelöst werden können (vgl. VwGH 24.5.2012, 2009/15/0171, VwSlg 8724 F/2012; 5.9.2012, 2010/15/0002, VwSlg 8742 F/2012).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019130033.J02

Im RIS seit

30.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>